

# **Satzung**

## **der Stiftung Düsseldorfer Kindergärten**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung Düsseldorfer Kindergärten.**

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung (unselbständige Stiftung).
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

### **§ 2**

#### **Stiftungsträger**

Stiftungsträger der nichtrechtsfähigen Stiftung, der diese verwaltet und sie im Rechtsverkehr vertritt, ist die

**BürgerStiftung Düsseldorf**

rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (nachfolgend: "Stiftungsträger").

### **§ 3**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung und der Familie und zwar in erster Linie durch direkte Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Düsseldorf, insbesondere in sozial schwachen Gegenden, unabhängig davon, ob diese in städtischer, kirchlicher oder sonst privater Trägerschaft betrieben werden.

Insbesondere sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Inneneinrichtung, Instandhaltung und Modernisierung, auch behindertengerechter Ausbau, soweit die Maßnahmen nicht durch den Träger durchgeführt werden können, nicht jedoch größere bauliche Maßnahmen (z.B. Erweiterungsbauten);
- Anschaffung oder Instandsetzung von Ausstattungsgegenständen (z.B. Möbel, technische Geräte, Spielgeräte, Hilfsmittel (wie etwa Rollstühle), Spiele, Bücher, Bastelmaterial, Lehrmittel, Turngeräte (für den Innen- und Außenbereich), Musikinstrumente);
- Unterstützung Alleinerziehender in Not, deren jüngstes Kind das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei der Vergabe von Mitteln ist zu beachten, dass nur solche Projekte unterstützt werden, die ohne private Förderung nicht realisiert werden könnten, dass also keine Verlagerung von öffentlichen Aufgaben auf die Stiftung erfolgt.

- (3) Neben der direkten Förderung kann die Stiftung Mittel für die Verwirklichung der vorbeschriebenen Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO beschaffen oder dieser eigene Mittel zuwenden.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus zunächst EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) in bar.
- (2) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (3) Der Träger der Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen als Sondervermögen zu halten, zu verwalten und zu verwenden.

- (4) Die Stiftung darf im Rahmen der steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden und freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Der Träger der Stiftung entscheidet über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (5) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zustiftungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, soweit das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht und der Zuwendende keine anderslautende Verwendung vorgeschrieben hat. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) und Mittel der Stiftung sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, sofern sie nicht gemäß Abs. 4 zur Rücklagenbildung verwendet werden. Eine Verwendung des Einkommens der Stiftung im Sinne des § 58 Nr. 5 AO (z.B. Verwendungen für den Stifter, seine Familie oder Pflege der Grabstätte) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Sämtliche die Stiftung betreffenden Unterlagen und Schriftstücke sind über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

## **§ 5 Stiftungsbeirat**

- (1) Der Beirat ist das einzige Organ der Stiftung. Er besteht aus bis zu vier Personen, die durch den Stiftungsrat der BürgerStiftung Düsseldorf zu ernennen und abuberufen sind. Der Beirat soll in der Regel aus drei Mitgliedern, möglichst aus dem Geschäftsführer der BürgerStiftung Düsseldorf, einem Vorstandsmitglied der BürgerStiftung Düsseldorf und einem weiteren Mitglied bestehen, das möglichst über Sachkunde im Bereich der von der Stiftung satzungsgemäß zu fördernden Maßnahmen verfügt. Dem ersten Beirat gehören an:
  - a) Herr Rolf Pfeiffer (Vorsitzender).
  - b) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der BürgerStiftung Düsseldorf, derzeit Frau Dr. Britta Schröder.
  - c) Herr Dipl. Kfm. Wolfgang van Betteray als Mitglied des Vorstandes der BürgerStiftung Düsseldorf.
  - d) Herr Dieter Kerkhoff, geboren am 30.08.1942, Gropiusstraße 7, 48163 Münster.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der laufenden Amtszeit aus, so ernennt der Stiftungsrat der BürgerStiftung Düsseldorf ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus; dies gilt jedoch nicht für Herrn Rolf Pfeiffer. Im Übrigen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn ein Mitglied des Beirats nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen Verpflichtungen als Beiratsmitglied regelmäßig nachzukommen, etwa aufgrund einer schweren psychischen oder körperlichen Erkrankung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung durch den Stiftungsbeirat**

- (1) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Beiratsmitglieder.
- (2) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, soweit der Stifter diesen nicht bereits zu Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsbeirat mindestens einmal jährlich ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Besteht der Beirat aus mehr als einer Person, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im Einverständnis aller Beiratsmitglieder auch im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder per e-mail gefasst werden.
- (4) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von den übrigen Mitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln ist.

## **§ 7**

### **Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsbeirats**

- (1) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Träger der Stiftung zu überwachen. Er hat zu überwachen, dass sämtliche Maßnahmen des Trägers der Stiftung der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann jederzeit vom Träger der Stiftung Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsbeirats ist berechtigt und verpflichtet, die Unterlassung pflichtwidriger Handlungen des Trägers des Stiftungsvermögens und den Ersatz eines etwaigen Schadens zu verlangen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsträgers**

- (1) Der Stiftungsträger übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe gegen Erstattung der notwendigen Kosten. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsträger legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vor. Der Bericht soll Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig. Sie bedürfen – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 – zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsbeirats mit den Stimmen aller seiner Mitglieder.
- (2) Die Änderung der Stiftungssatzung wird erst wirksam, wenn die für die Stiftung zuständige Finanzbehörde schriftlich gegenüber dem Stiftungsträger mitgeteilt hat, dass die geplante Satzungsänderung nicht zum Verlust der Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO führt.

## **§ 11 Zusammenlegung, Auflösung, Vermögensanfall, Zweckbindung**

- (1) Der Stiftungsbeirat kann die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen rechtsfähigen oder unselbständigen Stiftung, die vergleichbare Stiftungszwecke verfolgt, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsbeirats und durch schriftliche Zustimmung des Stiftungsträgers beschließen, wenn das Vermögen ganz oder überwiegend für die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung ausgegeben wurde oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich als sinnlos erweist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die BürgerStiftung Düsseldorf, rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere im Bereich der Förderung der Jugendhilfe und Erziehung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der für die Stiftung zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls des Trägers der Stiftung kann der Stiftungsbeirat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder die Fortsetzung als rechtsfähige Stiftung beschließen.

Düsseldorf, 1. Juli 2013